



Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bruckäcker“

Rechtsgrundlagen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1096)

In seiner öffentlichen Sitzung **am 08.02.2021** hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberhardzell nach § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Bruckäcker“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung des Ingenieurbüros Huchler vom 19.01.2021 maßgebend.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Planteil und Textteil des Ingenieurbüros Huchler vom 19.01.2021.

Die Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften vom 19.01.2021 sowie die Artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung vom 08.06.2020 sind beigefügt, ohne Bestandteil der Satzung zu sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,- € (Einhunderttausend Euro) belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i. V. m § 74 Abs. 7 LBO).

Eberhardzell, 09.02.2021

gez.
Grabherr, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Der textliche und zeichnerische Inhalt der örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 08.02.2021 überein.

Ausgefertigt : 09.02.2021
Gemeinde Eberhardzell

gez.
Grabherr, Bürgermeister